

# **Statuten des Vereins „minciospace\_ - Verein zur Förderung von künstlerischer Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung gesellschaftsrelevanter Themen“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „minciospace\_ - Verein zur Förderung von künstlerischer Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung gesellschaftsrelevanter Themen“, hat seinen Sitz in Wien, erstreckt seine Tätigkeit jedoch auf ganz Österreich und darüber hinaus.

## **§ 2 Vereinszweck**

### **(1) Entwicklung, Aufführung und Vermittlung von Kunst und Kultur:**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat den Zweck die Etablierung, Förderung, (Weiter)-Entwicklung und Vermittlung von Kunst und Kultur sowie die Durchführung erweiterter Veranstaltungs-, Performance- u. Konzertformate. Der thematische Fokus des Vereins liegt auf der Zuwendung zu kollektiven, gesellschaftlichen Themen, die in Form von Kunst einem breiten Publikum niederschwellig zugänglich gemacht werden.

### **(2) Vernetzungsplattform:**

Der Verein fungiert als Plattform, die seinen Mitgliedern die Möglichkeit für kontinuierliches künstlerisches Arbeiten und die Vernetzung von Musikschaffenden der freien Szene in Wien und darüber hinaus bietet.

### **(3) Förderung leistbarer kultureller Betätigung in Wien:**

Vereinsmitgliedern sollen leistbare Proben- und Arbeitsräume für künstlerische Zwecke bereitgestellt werden – in jenem Maße, wie die Förderungen der öffentlichen Hand dies ermöglichen, um einen begünstigten Kunstentwicklungsprozess möglich zu machen. Der Verein setzt sich außerdem zum Ziel ein niederschwelliges Kunst- und Kulturprogramm sowie leistbares Bildungsprogramm anzubieten, um eine diverse Community zu erreichen und inklusiv zu arbeiten.

### **(4) Diversität fördern, Gesellschaft abbilden**

Es besteht der Versuch, dass sowohl die Mitglieder des Vereins als auch eingeladene Künstler\*innen und Expert\*innen aus verschiedenen Disziplinen die Vielfalt der Gesellschaft abbilden, wodurch die Unterrepräsentation marginalisierter Gruppen vermieden werden soll.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.

## **§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- (1) künstlerische, interdisziplinäre, wissenschaftliche, praktische und theoretische Arbeiten und deren Verbreitung durch Veranstaltungen, Konzerte, Performances, Theateraufführungen, Lesungen, Kabaretts, Ausstellungen, Kunstprojekte im öffentlichen Raum, musikalische und literarische Wanderungen, Exkursionen, Arbeitskreise, Aufführungen, Symposien, Kongresse und sonstige Kulturveranstaltungen unter Einschluss der hierzu nötigen Nebenleistungen, Einzelberatungen und Diskussionsabende.
- (2) (Erweiterte) Veranstaltungs- u. Konzertformate, die intern von den Vereinsmitgliedern sowie von externen Künstler\*innen organisiert und gegeben werden.
- (3) sparten- und altersübergreifende Workshops für Tanz, Theater, Gesang und Bildende Kunst sowie Workshops in den Bereichen Grünraumplanung, Gartengestaltung, gesunde Ernährung und weiteren zielrelevanten Themenfeldern; Kurse, Vorträge, Seminare.
- (4) Herausgabe von regelmäßigen und unregelmäßigen, den jeweiligen Rechtsvorschriften entsprechenden Publikationen, Drucksorten und anderen Medien, Video- und Audioaufzeichnungen, Online-Content, Streaming-Angeboten (live und On Demand) und die Errichtung einer Medien-Bibliothek (analog und digital): Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen, Medien und Medieninhalten.
- (5) Produktion von Tonträgern, Katalogen und Infomaterial über Künstler\*innen.
- (6) Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation.
- (7) Ausschreibung und Veranstaltung von mehrtägigen Festivals, Wettbewerben, Stipendien, Residencies und Preisen.

- (8) Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten und Studien
- (9) Bereitstellung von Raum, Infrastruktur, diverser Materialien, die für die Produktion von Kunst notwendig ist.
- (10) Die Zusammenarbeit, Kooperationen und Koproduktionen sowie Wissensaustausch mit ähnlichen Organisationen und Personen des In- und Auslandes aber auch die spartenübergreifende Zusammenarbeit mit Organisationen und juristischen und natürlichen Personen.
- (11) Der Verein minciospace\_ bedient sich bei Bedarf an Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung - BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet und für Preise und Stipendien (gemäß § 40b BAO) zur Verfügung gestellt werden.  
Als Entscheidungsträger des Vereins für die Vergabe von Preisen und Stipendien im Kunst- und Kulturbereich fungiert in der Vorauswahl die künstlerische Leitung und für die finale Entscheidung der Fachbeirat, insofern es sich bei zumindest einem Drittel der Mitglieder des Fachbeirates um Personen mit einer Lehrbefugnis an einer Universität bzw. Fachhochschule oder um Mitglieder der Österreichischen Akademie der Wissenschaften handelt.  
- Es dürfen Preise und Stipendien in folgenden Bereichen vergeben werden:
  1. Für der Wissenschaft dienende Forschungsaufgaben samt zugehöriger Publikationstätigkeit,
  2. für Lehraufgaben im Zusammenhang mit Erwachsenenbildung,
  3. für Studierende und Wissenschaftler\*innen an Universitäten und Fachhochschulen,
  4. Für spendenbegünstigte Zwecke,
  5. für die Förderung von Grund- und Menschenrechten sowie zur Förderung demokratischer Grundprinzipien.
 - Die Vergabe von Preisen und Stipendien für Studierende oder Wissenschaftler\*innen kann an Universitäten oder Fachhochschulen übertragen werden.  
 - Die Förderung von Grund- und Menschenrechten sowie die Förderung demokratischer Grundprinzipien kann durch Stiftungen und Fonds gemäß des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes (BSFG 2015) bzw. dem entsprechenden Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes selbst erfolgen, sofern die Kriterien der Vergabe auf der Website veröffentlicht werden.  
 Dementsprechend kann der Vorstand die Entscheidung über die Vergabe von Preisen und Stipendien selbst entscheiden.

#### **§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Nutzungsgebühren, Erträge aus vereinseigenen Tätigkeiten und Unternehmungen
- (2) Fördererbeiträge, Freundeskreisbeiträge, Abonnements
- (3) Spenden, Sammlungen, Darlehen, Bausteinaktionen, Flohmärkte
- (4) Einnahmen aus Fundraising
- (5) Einnahmen aus Crowdfunding
- (6) Vermächnisse, Schenkungen
- (7) Subventionen/Förderungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (8) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- (9) Sonstige Zuwendungen
- (10) Sponsoring, Werbeeinnahmen
- (11) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- (12) Verkauf vereinseigener Publikationen, Ton- und Videoaufnahmen
- (13) Erträge aus vereinseigener Online-Streaming-Plattform mit Live- und On Demand-Content
- (14) Verkauf von Merchandise
- (15) Raumvermietung, Infrastrukturvermietung
- (16) Entgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Medien, die der Vermittlung des Inhalts der Vereinstätigkeit dienen
- (17) Eintrittsgebühren von Kursen, Seminaren, Workshops, Ausbildungen, Abendveranstaltungen, Symposien, Kongressen und weiteren zielrelevanten Veranstaltungen.
- (18) Einnahmen durch Mittelweitergabe
- (19) Einnahme durch Erbringung entgeltlicher Leistungen
- (20) Ev. Einlagen durch die Mitglieder
- (21) Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- (22) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an

Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle interessierten physischen Personen, die über Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Verein vom Vorstand aufgenommen werden. Sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit, nutzen die Vereinsräumlichkeiten und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle interessierten physischen und juristischen Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung als solche gewählt.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft/Kriterien der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich und mündlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig, der Vorschläge und Empfehlungen insbesondere ordentlicher Vereinsmitglieder, der künstlerischen Leitung sowie des Fachbeirates zu berücksichtigen hat.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied wird dem/der Kandidat\*in bekanntgegeben. Ist die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages notwendig, erfolgt die Bestätigung der Mitgliedschaft nach Bezahlung des fälligen Betrages.
- (5) Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Mitglieder des Vereins vertreten die Werte des Vereins und tragen durch ihr Verhalten, Mitwirken und ihre finanziellen Beiträge maßgeblich zur Erreichung der Vereinszwecke bei.
- (8) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer\*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer\*innen des Vereins.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann halbjährlich mit 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindesten 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des E-Mail-Versands maßgeblich.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 2 Monate mit den vereinbarten Zahlungen in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Forderung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und vereinschädigendem Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert, verfügt werden. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Absatz § 7.4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer/in einzubinden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (7) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und hängt von den jährlichen Förderungen ab. Ehrenmitglieder sind zu keiner Beitragsleistung verpflichtet.

## **§ 10 Organe des Vereines**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Rechnungsprüfer\*innen
- (4) Das Kollektiv
- (5) Die Geschäftsführung
- (6) Die künstlerische Leitung
- (7) Der Fachbeirat
- (8) Das Schiedsgericht

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Zeit und Beginn zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung inkl. Zeit, Datum, Ort und gegebenenfalls einer Kandidat\*innen-Liste zu schicken.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet 15 Minuten später eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, ist zur Beschlussfassung einfache Stimmenmehrheit notwendig. Statutenänderungen bedürfen ebenso der einfachen Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist jede Abstimmung geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung leitet die Obfrau bzw. der Obmann, bei deren Verhinderung die Stellvertreter\*in. Sind alle Genannten verhindert, dann übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes die Leitung der Mitgliederversammlung. Der/die Versammlungsleiter\*in kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- (9) Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer\*innen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer\*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.
- (10) Die Mitgliederversammlung unterliegt der Pflicht zur Kooperation mit dem Fachbeirat. Empfehlungen vom Fachbeirat sind zu berücksichtigen und bei Möglichkeit umzusetzen.
- (11) Über die Verhandlungen und Ergebnisse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle haben in übersichtlicher und knapper Form festzuhalten:

- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Die Beschlussfähigkeit
- Das Stimmverhältnis
- Namen der Antragsteller\*innen
- Inhalt der Anträge

- (12) Alle Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Jedes Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter\*in und der/dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist die Einsicht zu gewähren.

### §11.1 Wirkungsweise der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme der Jahresberichte sowie Beschlussfassung darüber und Entlastung des Vorstands aufgrund des Rechenschaftsberichts.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer\*innen.
- Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer\*innen und dem Verein.
- Änderungen und Ergänzung der Statuten.
- Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegten Anträge.
- Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereines.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitglieder.

### §12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des §5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus sechs Personen, und zwar aus der Obfrau oder dem Obmann und deren Stellvertreter\*in, der/dem Schriftführer\*in und deren Stellvertreter\*in, der/dem Kassier\*in und deren Stellvertreter\*in, eventuell weiteren Vorstandsmitgliedern mit beratender Funktion.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung werden Kandidat\*innen für die Vorstandsmitglieder vorgeschlagen. Für die Wahl ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erzielt kein/e Kandidat\*in die einfache Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Stand nur ein/e Kandidat\*in zur Wahl, muss ein neuer Vorschlag eingebracht werden. Finden sich nicht für jedes Vorstandsmitglied Kandidat\*innen, kann die Wahl auf Obfrau\*/Obmann\*, deren Stellvertreter\*in, Kassier/in und Schriftführer/in beschränkt und die beiden anderen Stellvertreter/innen zu einem späteren Zeitpunkt vom Vorstand kooptiert werden. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau\* oder vom Obmann\*, bei Verhinderung von deren Stellvertreter\*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt die Obfrau\* oder der Obmann\*, bei Verhinderung deren Stellvertreter\*in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- (10) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer \*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer\*innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 12.1 Wirkungskreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- Erstellung des Jahresvorschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Festsetzung der Kostenersätze.
- Aufnahme und Ausschluss aller Vereinsmitglieder
- Führung einer Mitgliederliste
- Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins
- Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- Der Vorstand beruft Vertreter\*innen aus Disziplinen, wie Soziologie, Politik, Ethik, Psychologie, Philosophie, Medizin, Rechtswissenschaften uvm. die aufgrund ihrer besonderen fachspezifischen Expertise und Qualifikation den Verein durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit fördern und somit zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen, in den Fachbeirat. Besondere Berücksichtigung finden Vorschläge von ordentlichen Mitgliedern und der künstlerischen Leitung.
- Der Vorstand unterliegt der Pflicht zur Kooperation mit dem Fachbeirat. Empfehlungen vom Fachbeirat sind zu berücksichtigen und bei Möglichkeit umzusetzen.

- Der Obmann/ die Obfrau kann stellvertretend für den Vorstand bei der Fachbeiratssitzung anwesend sein. Ist er/sie verhindert, kann er/sie von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden. Kann keines der Vorstandsmitglieder anwesend sein, ist der Vorstand über die Inhalte der Fachbeiratssitzung zu informieren.
- Der Vorstand kann eine Geschäftsführung (§ 16)) einsetzen. Diese ist von den in § 13.1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

### **§ 13 Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter\*innen vertreten.
- (2) Schriftliche Ausführungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von Obmann/frau und vom/von der Schriftführer/in zu unterfertigen, diese können aber auch gemeinsam die Geschäftsführung damit beauftragen. In Geldangelegenheiten sind alle schriftlichen Ausfertigungen vom/von der Obmann/frau und vom/von der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen. Der/die Obmann/frau und der/die Kassier/in können gemeinsam auch die Geschäftsführung damit beauftragen.
- (3) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter\*in.
- (4) Die/der Schriftführer\*in unterstützt die Obfrau\*/den Obmann\* in der Führung der Geschäfte. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle, die Feststellung der Tagesordnung, der Anmeldungen und Anträge. Mit der Führung dieser Aufgaben kann fallweise ein anderes ordentliches Mitglied vom Vorstand betraut werden.
- (5) Die/der Kassier\*in waltet ob des Vereinsvermögens gemäß den Anweisungen des Vorstandes, führt die Geldbücher und Sammlung von Belegen und legt den Rechnungsbericht für das abgelaufene Vereinsjahr vor.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau\*/des Obmanns\*, der/des Schriftführer\*in oder der/des Kassier\*in die jeweiligen Stellvertreter\*innen.
- (7) Weitere Vorstandsmitglieder ergänzen den Vorstand in seiner Tätigkeit mit ihrer Beratung.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer\*innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Die Rechnungsprüfer\*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Im Sinne des Vereinsgesetzes kann an Stelle der zwei Rechnungsprüfer\*innen ein Wirtschaftstreuhänder bestellt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer\*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\*in und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### **§ 15 Kollektiv**

- (1) Mitglieder des Kollektivs sind ordentliche Mitglieder des Vereins, die künstlerisch tätig sind und in erweiterten Aufführungs-, Performance- und Konzertformaten denken oder durch eine weitere fachspezifische Expertise zur wesentlichen inhaltlichen Bereicherung des Kollektivs und der Projektumsetzung beitragen.
- (2) Die Mitglieder des Kollektivs schlagen der künstlerischen Leitung Folgemitglieder vor. Diese segnet oder lehnt die Vorschläge unter Beachtung der Grundsätze des Vereins ab.
- (3) Das Kollektiv ist ein aktiv ausübendes Künstler\*innenkollektiv, das von der künstlerischen Leitung für die Erarbeitung von Projekten beauftragt wird, sofern die finanzielle Situation, die Umsetzung des/der Projekte/s erlaubt.
- (4) Das Kollektiv setzt sich aus mindestens vier physischen Personen zusammen, die vom Vorstand jederzeit berufen werden können.

- (5) Der Wechsel in den Kollektiv-Mitgliedern soll natürlich und fließend möglichst interessenbasiert und projektbezogen passieren. Die maximale Mitgliedsdauer ist auf vier Jahre begrenzt, wobei eine Wiederwahl einmal möglich ist. Vor der nächsten Wiederwahl muss ein Jahr pausiert werden.
- (6) Das Kollektiv verpflichtet sich dazu, die künstlerische Leitung über den Fortschritt seiner Tätigkeiten zu informieren und vorgegebene Deadlines einzuhalten.
- (7) Das Kollektiv wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der das Kollektiv in anderen Gremien vertritt. Diese/r kann ihr/sein Stimmrecht und die Vorsitzführung im Kollektiv an einen von ihr/ihm nominierte/n Vertreter\*in übertragen. Diese/r Vorsitzende kann das Kollektiv in den Fachbeiratssitzungen vertreten.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Kollektivmitglieds durch Enthebung der künstlerischen Leitung aufgrund schwerwiegender Gründe oder Rücktritt.
- (9) Das Kollektiv kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die künstlerische Leitung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- (10) Die Kunstprojekte des Kollektivs tragen in hohem Ausmaß zur Erreichung des Vereinszweck bei.
- (11) Die Künstler\*innen im Kollektiv sollen die Vielfalt der Gesellschaft abbilden und damit die Unterrepräsentation marginalisierter Gruppen vermeiden.
- (12) Das Kollektiv unterliegt der Pflicht zur Kooperation mit dem Fachbeirat. Empfehlungen vom Fachbeirat sind zu berücksichtigen und bei Möglichkeit umzusetzen.

## § 16 Die Geschäftsführung

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführung berufen. Für die Geschäftsführung gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Der Vorstand hat die Bestellung der Mitarbeiter\*innen der Geschäftsführung so zu veranlassen, dass eine optimale Erfüllung der Vereinsaufgaben gewährleistet ist.
- (2) Der/die Geschäftsführer\*in hat das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
- (3) Der/die Obmann/frau, der/die Schriftführer/in und der/die Kassier/in können die Geschäftsführung mit der Vertretung nach außen in allen Angelegenheiten bevollmächtigen, in diesem Fall ist der Name der/des Geschäftsführer\*in an die Vereinsbehörde zu melden.
- (4) Die Geschäftsführung bemüht sich um ordentliche Ausübung ihrer Tätigkeiten und trägt somit dazu bei, den Vereinszweck zu erreichen.
- (5) Die Funktionsdauer der Geschäftsführung beträgt vier Jahre. Eine Verlängerung durch den Vorstand ist möglich.

## § 17 Die künstlerische Leitung

Der Vorstand beruft ein künstlerisches Leitungsteam. Für die künstlerische Leitung gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Der Vorstand hat die Bestellung der künstlerischen Leitung so zu veranlassen, dass eine optimale Erfüllung der Vereinsaufgaben gewährleistet ist.
- (2) Die künstlerische Leitung soll, wenn möglich aus zwei Personen bestehen.
- (3) Die künstlerische Leitung ist für die Programmgestaltung, Auswahl der Künstler\*innen inklusive Honorarvereinbarung, Planung und Durchführung der künstlerischen Aktivitäten und der Repräsentation des Vereins nach außen in künstlerischer Hinsicht verantwortlich.
- (4) Die künstlerische Leitung ist für die Planung und Durchführung der künstlerischen Aktivitäten in organisatorischer Hinsicht mithilfe von Fremdleistungen (Produktionsleitung, Grafiker\*innen, Texter\*innen,...) verantwortlich.
- (5) Die künstlerische Leitung hat im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten uneingeschränkte Programmhoheit.
- (6) Erstellung und Einhaltung des Budgets gemeinsam mit der Geschäftsführung beziehungsweise dem Vorstand.
- (7) Die künstlerische Leitung hat die inhaltliche Verantwortung für Drucksorten, Programmhefte, Förderunterlagen (gemeinsam mit dem Vorstand).
- (8) Die künstlerische Leitung hat die Entscheidung über die Auswahl der Artist in Residence-Künstler\*innen
- (9) Bei der Vergabe von Preisen und Stipendien übernimmt die künstlerische Leitung eine Vorauswahl. Unter Einhaltung der unter § 3.11 genannten Punkten legt diese drei Vorschläge in bevorzugter Reihung dem Fachbeirat vor, welcher die finale Entscheidung trifft.

- (10) Die künstlerische Leitung unterliegt der Pflicht zur Kooperation mit dem Kollektiv.
- (11) Die künstlerische Leitung bemüht sich um ordentliche Ausübung ihrer Tätigkeiten und trägt somit dazu bei, den Vereinszweck zu erreichen.
- (12) Die Funktionsdauer der künstlerischen Leitung beträgt vier Jahre. Eine Verlängerung durch den Vorstand ist möglich.
- (13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer künstlerischen Leitung durch Rücktritt oder Enthebung des Vorstandes aus schwerwiegenden, nachvollziehbaren Gründen.

## **§ 18 Fachbeirat**

Der Vorstand kann bei Bedarf Vertreter\*innen verschiedener Disziplinen (§ 12.1) in den Fachbeirat berufen. Für den Fachbeirat gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Der Fachbeirat ist ein rein beratendes Gremium, welches den Vorstand, die künstlerische Leitung und ordentliche Vereinsmitglieder in inhaltlichen Belangen, dem Vereinszweck dienlich, unterstützt.
- (2) Mitglieder des Fachbeirats sind unabhängige und unbefangene Personen des öffentlichen Lebens. Unter besonderen Bedingungen können auch Vereinsmitglieder in den Fachbeirat aufgenommen werden.
- (3) Der Fachbeirat setzt sich aus mindestens drei physischen Personen zusammen.
- (4) Die Funktionsdauer des Fachbeirates beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Fachbeirates. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Fachbeirat kann seine Tätigkeit in Sitzungen oder in Form von schriftlichen Empfehlungen ausüben. Über Sitzungen soll ein Protokoll aufgenommen werden.
- (6) Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand, unter Berücksichtigung von Empfehlungen der künstlerischen Leitung und der ordentlichen Mitglieder, ernannt.
- (7) Der Fachbeirat verpflichtet sich dazu, jährlich eine Beiratssitzung zu halten. Jeweils ein Mitglied des Vorstandes sowie des Kollektivs wird zur Beiratssitzung eingeladen und vertritt das jeweilige Organ. Ist das jeweilige Mitglied verhindert, kann die Beiratssitzung trotzdem abgehalten werden, die jeweiligen Vertreter\*innen sind jedoch über den Inhalt zu informieren.
- (8) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einzelner Mitglieder des Fachbeirates nur durch Enthebung des Vorstandes aus schwerwiegenden, nachvollziehbaren Gründen oder Rücktritt.
- (10) Die Fachbeiratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- (11) Der Fachbeirat unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und verpflichtet sich dazu, vertrauliche Informationen nicht an die Öffentlichkeit zu tragen.
- (12) Dem Fachbeirat ist es untersagt, rufschädigende Äußerungen über den Verein in der Öffentlichkeit zu tätigen, er unterliegt der Treuepflicht.
- (13) Der Fachbeirat kann vom Vorstand, unter Einhaltung der unter § 3.11 genannten Punkten, zum Entscheidungsträger für die Vergaben von Preisen und Stipendien ernannt werden.
- (14) Die Mitglieder des Fachbeirates sollen die Vielfalt der Gesellschaft abbilden und damit die Unterrepräsentation marginalisierter Gruppen vermeiden.
- (15) Fallweise Mitwirkung bei Arbeitsgruppen.
- (16) Es besteht eine Kooperations- und Auskunftspflicht gegenüber dem Verein.

## **§ 19 Schiedsgericht**

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen innerhalb von vierzehn Tagen ein fünftes an der Sache unbeteiligtes Mitglied zur Obfrau bzw. zum Obmann des Schiedsgerichtes. Sollte bezüglich des/der Schiedsgerichtsvorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

- (3) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- (5) Nennt der/die Antragsgegner\*in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des/der Schiedsrichter\*in durch den/die Antragsteller\*in keinen/keine Schiedsrichter\*in oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

## **§ 20 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann/die Obfrau der/die vertretungsbefugte Liquidator\*in.
- (3) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.